

## **Feststellung gem. § 5 UVPG**

**(OtRa Energie GmbH & Co. KG, Hinterm Dorf 8a, 29303 Bergen OT Sülze)**

**Bek. d. GAA Celle v. 03.04.2025 – CE 002977797-24-046-02**

Die OtRa Energie GmbH & Co. KG, Hinterm Dorf 8a, 29303 Bergen OT Sülze, hat mit Schreiben vom 26.07.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort Dahlbrücke 2, 29303 Bergen, Gemarkung Sülze, Flur 2, Flurstück 95 und 96/1 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- Austausch der vorhandenen Tragluftfolienabdeckung auf den Gärproduktlagern 2 + 3 Erhöhung der Gaslagerkapazität auf 13,86 t
- Austausch bestehender Zündstrahlmotoren bei BHKW 1 + 2 gegen Gas-Otto-Motoren Erhöhung der FWL auf 3,03 MW Errichtung eines Wärmespeichers mit einem Volumen von 30 m<sup>3</sup>

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.